

## Tipp: So finden Sie Ihre Zivildienst-Einrichtung

- Die Einrichtungen finden Sie unter [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at) → **Zivildienst-Stellen**. Bitte beachten Sie, dass es beliebte und weniger beliebte Termine gibt und mehrere Bewerber die gleichen Wünsche haben können. **Deshalb sollen Sie Ihre Wunscheinrichtung rasch kontaktieren und sich persönlich vorstellen.** Beim Vorstellungsgespräch können Sie die Einrichtung kennen lernen und **Fragen zu den Aufgaben eines Zivildienstleistenden, zum Dienort, zu Dienstzeiten, Ausbildungen** (bei Rettungsorganisationen etwa zum Rettungssanitäter) und zur **Verpflegung** klären.
- **Lassen Sie sich bitte ehestmöglich (bis spätestens 4 Monate vor dem Ende Ihrer Schul- oder Lehrausbildung) von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern.** Eine spätere Anforderung ist nur möglich, solange Sie noch nicht von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung zugewiesen worden sind. Für die Anforderung als Wunschkandidat brauchen Sie Ihre **Zivildienstzahl**. Diese steht im Feststellungsbescheid, der Ihnen rund 4 bis 6 Wochen nach Abgabe der Zivildiensterklärung zugesendet wird.
- Sie können den Zivildienst **in ganz Österreich** leisten. Wichtig ist, dass Sie den Dienort mit Öffis **innerhalb von 2 Stunden Fahrzeit erreichen** können (gerechnet von der nächstgelegenen Öffi-Station beim Wohnort bis zur Ausstiegsstelle beim Dienort, sowie Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet). Bei einer längeren Fahrzeit muss Ihnen die Einrichtung eine Unterbringung kostenlos zur Verfügung stellen.
- Wenn bei Ihrer **Stellung eine eingeschränkte Tauglichkeit („Teiltauglichkeit“)** festgestellt wurde, sprechen Sie bitte direkt mit Ihrer Wunscheinrichtung, ob Sie entsprechend Ihrer körperlichen Einschränkungen eingesetzt werden können. Wenn der Einsatz möglich ist, lassen Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern. Wenn Sie keine passende Stelle finden, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [info@zivildienst.gv.at](mailto:info@zivildienst.gv.at).
- Wenn Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern lassen, haben Sie eine hohe Chance, dieser zugewiesen zu werden. **Eine 100%ige Garantie gibt es aber nicht!** Sie haben keinen rechtlichen Anspruch, wunschgemäß zugewiesen zu werden. **Wenn Sie sich nicht – oder nicht rechtzeitig – von einer Einrichtung anfordern lassen, sucht die Zivildienstserviceagentur eine Stelle für Sie und weist Sie amtswegig einer Einrichtung zu.** Ihre Wünsche im Formular „Zivildiensterklärung“ können dabei ggf. nicht berücksichtigt werden.

## Wenn Sie gerade eine Schule oder Lehre absolvieren

- Wenn Sie gerade in einer Schule oder Lehre sind und diese **innerhalb eines Jahres abschließen**, lassen Sie sich bitte **schon jetzt von Ihrer Wunscheinrichtung für Ihren Wunschtermin anfordern**. Senden Sie außerdem eine **Kopie der Schulbesuchsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrages** an die Zivildienstserviceagentur. Wenn Sie die Bestätigung schon mit der „Zivildiensterklärung“ abgegeben haben, brauchen Sie diese nicht nochmals zu schicken. Einen „Antrag auf Aufschub“ brauchen Sie hier auch **nicht**.
- Ein Aufschub des Zivildienstes wird für die Ausbildung gewährt, die Sie **bereits VOR dem 1. Jänner des Stellungsjahres begonnen** haben. Für eine **später** begonnene Ausbildung (z.B. ein Studium) ist ein Aufschub nicht möglich, außer, wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **nachweisbar** eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil entstehen würde. Ist dies der Fall, müssen Sie so bald wie möglich einen **Antrag auf Aufschub** stellen, Formular und Details siehe [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at).
- Für Studierende von Universitäten gibt es die Möglichkeit, sich **vom Studium für höchstens 2 Semester beurlauben** zu lassen. Genauere Auskünfte geben Ihnen gerne die Universitäten.

# Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender mit Dienstbeginn ab April 2022 (oder danach)

<b>Grundvergütung</b>	für den aktuellen Betrag siehe <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a>
<b>Kranken- und Unfallversicherung</b>	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
<b>Angemessene Verpflegung</b>	Sie erhalten kostenlose <b>Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld</b> von Ihrer Einrichtung. Welche Verpflegungsart die Einrichtung anbietet, können Sie bei der Einrichtung erfragen.
<b>KlimaTicket Ö (nur auf Antrag)</b>	<p>Ab 1. April 2022 haben Zivildienstleistende – <b>für die Dauer des Zivildienstes</b> – Anspruch auf das <b>KlimaTicket Ö Zivildienst</b>. Mit diesem können Sie während Ihres Zivildienstes und auch in Ihrer Freizeit österreichweit alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen.</p> <p>Sie können das <b>KlimaTicket Ö Zivildienst bei den Servicestellen der Vertriebspartner</b> von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde und Stadtverkehrsunternehmen (siehe <a href="http://www.klimaticket.at">www.klimaticket.at</a>) <b>bestellen – jedoch frühestens einen Monat vor Ihrem Zivildienstbeginn</b>. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen.</p> <p>Das KlimaTicket Ö Zivildienst ersetzt den früheren Fahrtkostenersatz für die Strecke Wohnort-Dienstort. PKW-Kosten werden nicht erstattet.</p> <p>Weitere Informationen zum KlimaTicket Ö finden Sie unter <a href="http://www.klimaticket.at">www.klimaticket.at</a>. Zum Fahrtkostenersatz bei <b>Dienstunterkunft</b> wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung siehe <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> (Für Zivildienstler - Finanzielles).</p>
<b>Unterbringung am Dienstort</b>	Wenn die <b>tägliche Fahrzeit</b> mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort <b>mehr als 2 Stunden</b> beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienstort zur Verfügung stellen.
<b>Wohnkostenbeihilfe (nur auf Antrag)</b>	<b>Nur für die Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung</b> , in der Sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung Ihres Zuweisungsbescheides (Ausstellungsdatum des Bescheides) gewohnt haben bzw. für eine Wohnung, deren Erwerb Sie <b>nachweislich vor diesem Zeitpunkt eingeleitet</b> haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein <b>Vormerkstein ist dafür nicht ausreichend</b> . Details und Antrag siehe <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> (Für Zivildienstler – Finanzielles)
<b>Familien-/ Partnerunterhalt (nur auf Antrag)</b>	Für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den <b>Antrag</b> erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid.
<b>Dienstkleidung</b>	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert